

TaxObserver

Januar 2021 Nr. 1

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Neue Besen kehren gut! Dieses Sprichwort wird regelmässig bei der Neuanstellung von Fussballtrainern oder CEOs verwendet. Aus meiner Sicht gibt es gute Gründe, wieso dieses Sprichwort auch für Ihren neuen Steuerberater gelten kann. Ich möchte mich kurz vorstellen und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre unserer aktuellen TaxObserver-Ausgabe.

Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte



Inhalt

Revision der Quellen-
besteuerung des
Erwerbseinkommens
per 01.01.2021
..... SEITE 2

Täglicher Einsatz für die
Grundversorgung
..... SEITE 4

Sanierungsmassnahmen
und ihre steuerliche
Behandlung
..... SEITE 6

Lohnausweis 2020 –
Homeoffice, Kurzarbeit,
Spesen
..... SEITE 8

Ich heisse Benjamin Trunz, bin 36-jährig, glücklich verheiratet und stolzer Papi von zwei 3.5 Jahre alten Zwillingmädchen. In der Steuerberatung bin ich seit zehn Jahren tätig und seit 2014 im Besitz des Diploms des eidgenössisch diplomierten Steuerexperten. Den Grossteil meiner steuerlichen Berufserfahrung habe ich in einer grossen internationalen Steuerberatungsfirma erworben. Dabei habe ich mich auf die Beratung von national und international ausgerichteten Unternehmen fokussiert. Dazwischen wagte ich einen Abstecher in die Industrie und war knapp 2.5 Jahre als interner Steuerspezialist bei einem Schweizer Telekommunikationsanbieter tätig. Bei der Provida startete ich am 1. November 2020 und ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!

In unseren Fachartikeln spielt die Corona-Krise – nicht weiter erstaunlich – eine wichtige Rolle. Einerseits werden auf den Seiten 6 und 7 Sanierungsmassnahmen aus einer steuerlichen Perspektive vorgestellt und erläutert. Andererseits wird

auf Seite 8 aufgezeigt, welche Auswirkungen die Corona-Massnahmen (Homeoffice, Kurzarbeitsentschädigung) auf die Erstellung der Lohnausweise 2020 haben können. Unabhängig von Corona wurde die Verordnung über die Quellensteuer weitgehend überarbeitet. Zudem wurde von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein umfangreiches Kreisschreiben publiziert, welches zu einer schweizweiten Harmonisierung der Quellenbesteuerung führen soll – sowohl bei der Besteuerung von Personen mit Wohnsitz im Inland als auch bei der Besteuerung von Personen mit Wohnsitz im Ausland (z.B. Grenzgänger). Wir stellen Ihnen auf den Seiten 2 und 3 die wichtigsten Regeländerungen vor. In unserem Kundenporträt über die Arbon Energie AG erfahren Sie auf den Seiten 4 und 5, worauf es bei der Versorgung einer Kleinstadt mit Strom, Wasser, Nahwärme und Telekommunikationsdienstleistungen ankommt.



Unternehmensberatung
Wirtschaftsprüfung

Steuern & Recht
Treuhand

Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St.Gallen · Zürich
T +41 52 723 03 80 · steuern@provida.ch · provida.ch

PROVIDA

Im Verbund mit: Proud Member of
Alliott Global Alliance™

Mitglied bei: EXPERT
SUISSE TREUHAND | SUISSE

Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens per 01.01.2021

Die Gesetzgebung zur Quellenbesteuerung wurde weitgehend überarbeitet und harmonisiert. Die Revision tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Das Kreisschreiben Nr. 45 vom 12. Juni 2019 regelt diverse Details zur Förderung einer schweizweit möglichst einheitlichen Umsetzung der Quellensteuerreform. Als Arbeitgeber müssen Sie die neuen Gesetzesgrundlagen richtig umsetzen. Die wichtigsten Änderungen haben wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst.

Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin



1. Einleitende Bemerkungen Kantonale Zuständigkeit

Im Gegenzug für die Harmonisierung entfällt in der neuen Regelung die Möglichkeit, im Falle von Arbeitnehmern mit Wohnsitz in verschiedenen Kantonen nur einem Kanton die Quellensteuer abzuliefern und die Tarife dieses Kantons einheitlich anzuwenden. Zuständig für die Quellensteuer ist inskünftig ausschliesslich der Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers am Monatsende bzw. bei im Ausland ansässigen Personen die Steuerbehörde am Haupttätigkeitsort in der Schweiz.

Vereinheitlichung der Tarife

Die Tarifcodes (A-P) und deren Anwendung wurden schweizweit einheitlich definiert.

Weiterhin bestehen zwei Abrechnungsmodelle, das des Monats- und das des Jahrestarifs. Bei Ersterem gilt der Monat als Steuerperiode und die gesamten Bruttoeinkünfte des Monats sind massgebend. Beim Jahresmodell, das vor allem durch Westschweizer Kantone (FR, GE, TI, VD, VS) Anwendung findet, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das gesamte im betreffenden Jahr der Quellenbesteuerung unterliegende Bruttoeinkommen zu berücksichtigen.

Satzbestimmendes Erwerbseinkommen (Monatsmodell)

Beim Monatsmodell sind sämtliche steuerpflichtigen Erwerbseinkünfte (weltweit), die der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer im betreffenden Monat erhält, in der Regel zusammenzuzählen und als Ganzes der Quellenbesteuerung zu unterwerfen. Die Anwendung des Quellensteuer-codes D (Nebenerwerb) entfällt dafür.

Teilzeitbeschäftigung: Hat ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse (inkl. Ersatzeinkünfte), z.B. 50% (Lohn CHF 5000) bei Ihnen und zudem 40% (Lohn CHF 3000) bei einem 2. Arbeitgeber, ist das satzbestimmende Einkommen wie folgt zu ermitteln:

1. Umrechnung auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten des Arbeitnehmers (im Beispiel: Sie liefern die Quellensteuer auf CHF 5000 zum Satz von CHF 9000 ab);
2. Umrechnung auf einen Beschäftigungsgrad von 100%, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird (im Beispiel: Sie rechnen ab über CHF 5000 zum Satz von CHF 10 000);
3. Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern Ihnen als Arbeitgeber dieses monatlich effektiv bekannt ist (im Beispiel: Sie rechnen ab über CHF 5000 mit dem Satz von CHF 8000).

Dies gilt auch, wenn eine oder mehrere der Erwerbstätigkeiten ausserhalb der Schweiz verrichtet werden.

Stunden-/Tageslohn: Ist ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (bspw. wöchentliche Lohnzahlung, unregelmässige Zahlungen gemäss eingereichten Stundenabrechnungen), ist immer ein satzbestimmendes Monatseinkommen zu ermitteln, und zwar bei Anstellungen im Stundenlohn durch Umrechnung auf 180 Stunden (bei 100%) oder bei Anstellungen im Tageslohn durch Umrechnung auf 21.667 Tage (bei 100%).

Ein-/Austritt: Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats, sind die im Ein- oder Austrittsmonat erzielten Bruttoeinkünfte für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens auf 30 Kalendertage umzurechnen.

Dabei werden nur die regelmässigen bzw. periodischen Lohnbestandteile umgerechnet, nicht jedoch die unregelmässigen bzw. aperiodischen Lohnbestandteile. Weitere Besonderheiten ergeben sich unter Umständen in Zusammenhang mit einem 13. Monatslohn bei Ein-/Austritt, Einmalentschädigungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Eintritts sowie bei weiteren Spezialfällen.

Ausscheidung von im Ausland geleisteten Arbeitstagen

Bei Arbeitnehmern mit Ansässigkeit im Ausland unterliegen grundsätzlich nur die Arbeitstage der Quellensteuer, welche für eine Tätigkeit in der Schweiz ausgerichtet werden. Auszuscheiden sind diejenigen Arbeitstage, an welchen die Tätigkeit tatsächlich ausserhalb der Schweiz ausgeübt wurde, z.B. im Homeoffice oder im Aussendienst. Die für die Quellenbesteuerung massgebenden schweizerischen Arbeitstage sind dabei in der Regel durch Subtraktion der ausländischen Arbeitstage vom Total von 20 Arbeitstagen pro Monat bzw. vom Total von 240 Arbeitstagen pro Jahr zu ermitteln. Bitte beachten Sie aber, wegen COVID-19 bestehen derzeit mit verschiedenen Nachbarstaaten Verständigungsvereinbarungen, dass COVID-19-bedingte Homeoffice-Tage keinen Einfluss auf die Besteuerung haben sollen. Sollten Sie betroffene Mitarbeiter haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, um die konkreten Regelungen im Einzelfall abzuklären.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) Quellensteuerkorrektur

Auch die Regeln zur NOV wurden weitgehend überarbeitet, sodass wohl fast jeder in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer einer NOV unterliegt. Entfallen

ist die Option der Tarifkorrektur. Stattdessen kann die NOV freiwillig bis 31.03. des Folgejahres beantragt werden. Details zur NOV auch für im Ausland ansässige Steuerpflichtige finden Sie in unserer Ausgabe 1-2018 (TaxObserver, www.provida.ch/download) sowie im auf der Webseite aufgeschalteten Merkblatt (Merkblätter Steuern & Recht, www.provida.ch/download).

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Mitarbeitenden auf die Änderungen hinzuweisen, insbesondere auf die Pflicht, sich selbst für die NOV zu melden, um Ermessenseinschätzungen und Busse zu vermeiden.

Die Harmonisierung der Quellensteuer ist grundsätzlich begrüßenswert, die Revision führt allerdings in vielen Kantonen zu einer höheren administrativen Belastung für die Arbeitgeber, welche den Einsatz einer entsprechend qualifizierten Lohnsoftware empfehlenswert macht.

Für Fragen im Zuge der Anpassung respektive Meldung der Quellensteuer stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen

Quellen:

Kreisschreiben Nr. 45 vom 12. Juni 2019 Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern

SR 642.118.2 Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) (admin.ch)

Täglicher Einsatz für die Grundversorgung

Die sichere Versorgung mit Strom, Wasser, Nahwärme und Telekommunikationsdiensten ist für die 30 Mitarbeitenden der Arbon Energie AG eine Daueraufgabe. Das stadteigene Unternehmen investiert darüber hinaus in die Infrastruktur und in innovative Lösungen, um den wachsenden Ansprüchen der Kunden sowie des Gesetzgebers gerecht zu werden.



Bild links: 197 Kilometer Länge umfasst das Stromleitungsnetz von Arbon, das von Fachleuten fachmännisch betreut wird.

Bild rechts: Der 2019 gebaute Grossbatteriespeicher sichert die lokale Netzstabilität, kappt Spitzenlasten und stellt Regelenenergie innerhalb der Schweiz bereit.

(Bilder: Arbon Energie AG)

Meilensteine

1922 Die Gemeindeversammlung von Arbon bewilligt am 11. Juni den Kauf der Elektrizitätswerk Arbon AG für 450 000 Franken und genehmigt das Organisationsreglement. Betriebsaufnahme ist am 1. Juli

1928 Verkauf des Gaswerks an das Städtische Gaswerk St. Gallen

1941 Verlegung von Büros, Ladengeschäft, Werkstätte und Magazin ins Stadthaus

1993 Inbetriebnahme einer zweiten Einspeisung (Vorlieferant) an der St. Gallerstrasse

1997 Bezug des Neubaus an der Salwiesenstrasse und Umbenennung von Wasser- und Elektrizitätswerk auf Stadtwerke Arbon (SWA)

2007 Die Stimmbürger geben dem Stadtrat den Auftrag, die Stadtwerke zu verselbstständigen und in die Form einer Aktiengesellschaft zu überführen. Umfirmierung in Arbon Energie AG

1901 wurde in der Industriestadt Arbon die private «Elektrizitätswerk Arbon AG» gegründet. Damals herrschte ein Durcheinander verschiedener Versorgungsnetze für die Strassenbeleuchtung. Der Machtkampf zwischen den drei verschiedenen Beleuchtungsarten Acetylen, Leuchtgas und Elektrizität war noch nicht ausgetragen. Noch nicht gefestigt waren auch die Strukturen des örtlichen Elektrizitätswerks. Erst beim dritten Versuch gelang es der Stadt im Jahr 1922, das private Elektrizitätswerk zu erwerben und dieses mit dem bereits von der Gemeinde betriebenen Gas- und Wasserwerk zusammenzuführen.

Stadt und Gewerbe profitieren

Bei richtiger Verwaltung der gesamten technischen Betriebe werde der Gemeinde die Möglichkeit gegeben, den Abonnenten den elektrischen Strom zu möglichst tiefen Preisen bereitzustellen. Gleichzeitig sollte die Gemeinde jährlich einen Anteil des erwirtschafteten Gewinns erhalten. Diese grundlegende Struktur hat sich bis heute bewährt. Die Stadt profitiert nicht nur von der Grundversorgung mit Energie und Wasser, sondern als Alleinaktionärin auch Jahr für Jahr vom operativen Geschäftsergebnis. 2019 waren es über 1.3 Millionen Franken, die aus dem Jahresgewinn ausgeschüttet wurden. Darin eingeschlossen sind eine Dividende von sechs Prozent des Aktienkapitals, gemeinwirtschaftliche Abgaben und Steuern sowie Ersparnisse durch die öffentliche Beleuchtung, die von der Arbon Energie AG instandgehalten wird. Darüber hinaus sind dem lokalen Gewerbe von den Investitionen in die Versorgungsinfrastrukturen für Wasser, Strom, Nahwärme und Telekommunikation knapp zweieinhalb Millionen Franken zugutegekommen.

Konstante Versorgungsaufgabe

Fast hundert Jahre nach ihrer Gründung ist die Arbon Energie AG aber mehr als nur ein örtliches Versorgungswerk. Sie beliefert die Einwohner von Arbon und Umgebung sowie Industriebetriebe im Netzgebiet und darüber hinaus mit Elektrizität. Sie versorgt rund 25 000 Menschen in der Region mit Wasser, betreibt in Arbon vier Nahwärmenetze und stellt den Haushalten in den Gemeinden Arbon, Roggwil und Umgebung hochwertige Telekommunikationsdienste zur Verfügung. «Wir liefern wesentliche Grundelemente, die das Leben erhalten und erleichtern, aber auch eine funktionierende Wirtschaft ermöglichen», illustriert Geschäftsführer Silvan Kieber die Rolle des städtischen Versorgungsunternehmens. «Diesen Auftrag erfüllen wir mit Konstanz, mit täglichen Prozessoptimierungen und angesichts vielfältiger Herausforderungen seitens der Kunden, der Technik, des Marktes und der gesetzlichen Regulierungen. Wir sind täglich von Neuem gefordert.»

Netz, Messwesen, Finanzen

«Rückgrat der täglichen Versorgungsaufgabe ist ein gut geschultes Team von 30 Mitarbeitenden und ein strategisches Führungsgremium, das uns den Rücken freihält, unter anderem auch gegenüber verschiedenen politischen Anspruchsgruppen», sagt Kieber. Mit Abstand am meisten Personal wird für den Bau und den Unterhalt des 197 Kilometer langen Stromnetzes eingesetzt. Netzelektriker und Netzmonteure sind täglich im Einsatz. In der eigenen Planungsabteilung werden zudem Projektleiter beschäftigt, die die laufenden Arbeiten an der Netzinfrastruktur bewerkstelligen. Eine Schlüsselrolle nimmt das Messwesen ein, das als Drehscheibe für die Verrechnung der Netz- und Energiedienst-

leistungen funktioniert. Die Stromflüsse werden von der Netzleitstelle vollautomatisch überwacht. Alle Disziplinen werden schliesslich durch die Finanzabteilung orchestriert. Das Spektrum reicht von Beteiligungen über Projektbeiträge und Finanzierungsmodelle bis zu Mehrwertsteuer-Abrechnungen.

Kompetent, flexibel und freundlich

Der Geschäftsführer muss sich auf ein eng vernetztes Team verlassen können. Die Entscheidungswege sind kurz, der tägliche Umgang mit seinen Mitarbeitenden ist direkt, anständig und persönlich. «Es geht um ein Miteinander und nicht um ein Nebeneinander», präzisiert Silvan Kieber. «Diese Kultur wird bei uns gelebt. Das beginnt beim freundlichen Grüssen am Morgen und reicht bis zur Auftragerfüllung, sei es draussen auf der Baustelle oder im Umgang mit Kunden. Wir leben eine aktive Feedback-Kultur. Wir sind wie ein Orchester oder ein Organismus, in welchem jeder einen wichtigen Beitrag leistet. Alle sollen sich einbringen können, auch im Budgetprozess», erläutert der Geschäftsführer. Darum wurden zum Beispiel externe Workshops durchgeführt, um Budget-, Risiko- und Führungsfragen zu erörtern. Entscheidend sei, dass jede und jeder Mitarbeitende Alltagsaufgaben kompetent erfülle und flexibel bleibe. «Unsere Kunden erwarten von uns, dass wir immer zur Stelle sind, darum ist kaum ein Tag wie der andere», betont Kieber.

Wertvolle Inputs der Revision

Einen wesentlichen Einfluss auf dieses Konzert habe auch der Gesetzgeber. Dessen Einflüsse wirkten wie Musiknoten auf das Unternehmen ein. Die politischen Rahmenbedingungen würden laufend verändert, dies bei einem Stromnetz, das für 50 Jahre gebaut sei, skizziert der Geschäftsführer die Anfor-

derungen. Entsprechend müssten die Werkvorschriften, das heisst die technischen und betrieblichen Bestimmungen, laufend angepasst werden. Eine wichtige Rolle spiele ebenso die Revisionsgesellschaft. Bei eingeschränkter Revision wird der Geschäftsgang geprüft und anhand von Stichproben sichergestellt, dass treuhänderisch korrekt mit Kundengeldern umgegangen wird. Ein hohes Vertrauen präge diese Zusammenarbeit, die seit drei Jahren mit der Provida AG gepflegt werde. «Ihre Vertreter haben ein gutes Verständnis für unsere Geschäfte entwickelt, leisten wertvolle Inputs und machen insgesamt einen sehr guten Job», lobt Silvan Kieber.

Innovationen und Investitionen

Die richtigen Mitarbeitenden in der Branche eines Versorgungsunternehmens zu finden, nennt der Geschäftsführer als eine der grössten Herausforderungen. Neue Fragen tun sich im Stromsektor auf, etwa im Zuge der Eigenverbrauchsgemeinschaften. Dabei ist die Arbon Energie AG vermehrt auf Partnerschaften und spezialisierte Dienste angewiesen, um innovative Lösungen zu finden, auch im Hinblick auf die künftige Marktliberalisierung und die damit verbundenen Wechselprozesse im Kundenbereich. 2019 hat die Arbon Energie AG den ersten Grossbatteriespeicher im Thurgau gebaut. Dieser trägt zur lokalen Netzstabilität bei, kappt Spitzenlasten und stellt Regelenenergie innerhalb der Schweiz bereit. Das intelligente Stromzählernetz wird in den kommenden Jahren modernisiert und die Wasser- und Wärmezähler werden fortlaufend bis zum Vollausbau digitalisiert. Schliesslich investiert das Unternehmen in den kommenden Jahren massiv in die Wasserversorgung. Bis 2023/2024 soll das eigene Seewasserwerk für 14.5 Millionen Franken ertüchtigt und auf den neuesten technischen Stand gebracht werden.



Silvan Kieber
Geschäftsführer

Arbon Energie AG
Salwiesenstrasse 1
9320 Arbon

T +41 71 447 62 62
office@arbonenergie.ch
www.arbonenergie.ch

Sanierungsmassnahmen und ihre steuerliche Behandlung

Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte



Das Kalenderjahr 2020 war für viele Unternehmen aufgrund der bekannten Corona-Situation sehr herausfordernd. Die Folge davon wird leider voraussichtlich sein, dass eine Vielzahl von Unternehmen bzw. deren Generalversammlungen in den kommenden Wochen Sanierungsmassnahmen beschliessen müssen. Im Zusammenhang mit Sanierungen gibt es aus Steuersicht einige willkommene Erleichterungen, aber auch einige Stolpersteine, die in der Folge aufgezeigt werden.



¹ Die in diesem Artikel beschriebenen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen betreffend Sanierungsmassnahmen für die AG gelten in analoger Weise für die GmbH und die Genossenschaft.

² Die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau behandelt Forderungsverzichte von Beteiligten für Zwecke der Staats- und Gemeindesteuern grundsätzlich gewinnsteuerneutral und weicht somit vom Kreisschreiben Nr. 32 der ESTV ab.

³ Quelle: Kreisschreiben Nr. 32: Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vom 23. Dezember 2010. Kreisschreiben (admin.ch)

Handelsrechtliche Grundlagen

Eine der Kernaufgaben des Verwaltungsrats einer AG ist in Art. 725 Obligationenrecht geregelt: Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt Sanierungsmassnahmen. Ein solcher «hälftiger Kapitalverlust» ist auf der Seite unten rechts grafisch dargestellt. Besteht eine begründete Besorgnis einer Überschuldung, d.h. der Verlustvortrag übersteigt das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven, bestehen noch weitergehende Pflichten für den Verwaltungsrat, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird.

Mögliche Sanierungsmassnahmen der Aktionäre werden nachfolgend aus steuerlicher Sicht analysiert.¹

Kapitaleinlage der Aktionäre

Die Aktionäre (bzw. der Alleinaktionär) können eine Aktienkapitalerhöhung beschliessen. Dies ist aber handelsrechtlich umständlich (GV-Beschluss, Eintrag ins Handelsregister, je nach Art der Einlage Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch einen Revisor, etc.). Steuerlich lösen solche Kapitalerhöhungen die Emissionsabgabe von 1% aus. Somit werden in der Praxis von den Aktionären anstatt Aktienkapitalerhöhungen oft Zuschüsse à fonds perdu beschlossen. Diese stellen Zuschüsse in die Reserven der Gesellschaft ohne Erhöhung des Aktienkapitals dar. In einem solchen Fall werden die Zuschüsse mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet und die Gesellschaft profitiert vom Sanierungsfreibetrag von CHF 10 Mio. bei der Emissionsabgabe.

Forderungsverzichte der Aktionäre

Im Grundsatz unterliegen Forderungsverzichte der Aktionäre gemäss aktueller Steuerpraxis bei der empfangenden Gesellschaft der Gewinnsteuer.² Jedoch können solche Sanierungserträge mit steuerlichen Verlusten verrechnet werden, die bereits weiter zurückliegen als die ordentliche Verlustverrechnungsperiode von sieben Jahren. Gemäss Kreisschreiben Nr. 32 der ESTV³ kann in zwei Ausnahmefällen ein steuerbarer Sanierungsertrag vermieden werden: i) Falls das Aktionärsdarlehen vor der Sanierung steuerlich als verdecktes Eigenkapital behandelt wurde. ii) Falls das Aktionärsdarlehen wegen schlechten Geschäftsgangs gewährt wurde und unter den gleichen Umständen von unabhängigen Dritten nicht zugestanden worden wäre. Da eine Deklaration als verdecktes Eigenkapital in der Regel mit nachteiligen Gewinnsteuerfolgen bei der Gesellschaft und mit Verrechnungssteuerfolgen verbunden ist, ist dies in der Praxis relativ selten anzutreffen. Dasselbe gilt für das Sanierungsdarlehen, da im Steuerrecht von Transaktionen zwischen verbundenen Parteien, die dem Drittvergleich nicht standhalten, im Normalfall abgeraten wird.

Ein Forderungsverzicht, der bei der empfangenden Gesellschaft einen Grossteil der bestehenden Verlustvträge auffrisst, ist steuerlich ein höchst unbefriedigendes Ergebnis. Jedoch bestehen steuerliche Lichtblicke für solche Konstellationen. Das Bundesgericht hat in einem Urteil im Zusammenhang mit einem Forderungsverzicht aus dem Jahr 2014 bestätigt, dass der Steuerpflichtige sich auf die von ihm gewählte rechtliche Ausgestaltung seiner Geschäfte behaften lassen müsse. So konnten in der Praxis die unschönen Gewinnsteuerfolgen von Forderungsverzichten bereits mehrfach vermieden werden, indem rechtlich nicht ein For-

derungsverzicht beschlossen wurde, sondern eine Einlage der Forderung durch den Aktionär mit anschliessender Verrechnung der Forderung und der Schuld auf Stufe der Gesellschaft.

Sanierungsfusion

Bestehen mehrere Gesellschaften innerhalb einer Gruppe, kann die sanierungsbedürftige Gesellschaft auch durch eine Fusion mit einer gesunden Gesellschaft saniert werden. Gängige Fusionen sind Absorptionen der sanierungsbedürftigen Tochtergesellschaft durch die gesunde Muttergesellschaft oder eine Fusion von Schwestergesellschaften. Ein Vorteil dieser Massnahme besteht darin, dass noch nicht verrechnete Vorjahresverluste übernommen werden können, sofern der operative Betrieb der sanierungsbedürftigen Gesellschaft weitergeführt wird.

Rangrücktritt auf dem Aktionärsdarlehen

Durch einen Rangrücktritt des Aktionärs tritt seine Forderung im Rang gegenüber allen anderen Gläubigern zurück, bleibt aber bestehen. Dies ist in der Praxis eine elegante Lösung, da dadurch die Problematik der Sanierung nach Art.

725 OR gelöst werden kann und gleichzeitig keine Steuerfolgen ausgelöst werden. Zwar stellt der Rangrücktritt keine nachhaltige Sanierungsmassnahme dar (da das Verhältnis zwischen Aktienkapital/Reserven und Verlustvortrag unverändert bleibt), aber dadurch kann sich der Verwaltungsrat oftmals Zeit für einen umfassenden Sanierungsplan verschaffen.

Fazit

Die sanierungsbedürftige Gesellschaft hat im Sanierungsfall mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Umso ärgerlicher ist es, falls durch die Sanierung zusätzlich noch unliebsame Gewinnsteuer- oder Emissionsabgabefolgen resultieren. Somit sollte eine Sanierung steuerlich solide geplant werden. Neben den aufgezeigten Steuerfolgen für die sanierungsbedürftige Gesellschaft sollten unbedingt auch die Steuerfolgen auf Stufe Aktionär bzw. auf Stufe der sanierenden Partei (kann bspw. auch eine Schwestergesellschaft sein) analysiert werden. Wir hoffen selbstverständlich nicht, dass Ihre Gesellschaft per Ende 2020 sanierungsbedürftig ist. Falls dem aber so wäre, können Sie bei der steueroptimalen Planung der Sanierung auf uns zählen!

Bilanz Muster AG, 31.12.2020 (in TCHF)

Umlaufvermögen	200	Fremdkapital	850
Anlagevermögen	720	Aktienkapital	100
Verlustvortrag	80	Gesetzliche Reserven	50

Kapitalverlust ab TCHF 75

Lohnausweis 2020 – Homeoffice, Kurzarbeit, Spesen

Der Lohnausweis (LA) ist kein gewöhnliches Schriftstück, sondern eine Urkunde mit erhöhter Beweiskraft. Der erforderliche Inhalt ist gesetzlich genau umschrieben, nachzulesen in der kompakt abgefassten «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises» der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK. Von den Arbeitgebern wird daher erwartet, dass sie dieses Dokument für jeden ihrer Arbeitnehmer mit der gebotenen Sorgfalt ausstellen.



Michael Hösl, Bereichsleitung Treuhand

Die aktualisierte Wegleitung, gültig ab 01.01.2021, liegt seit wenigen Tagen vor. Zu einigen Sachverhalten, die im Corona-Jahr aufgetreten sind und die einen Einfluss auf den LA haben können, findet man allerdings nur allgemeine Anweisungen. So heisst es beispielsweise in der neu hinzugefügten Rz 64a, bei Leistungen der Arbeitslosenversicherung seien «die Leistungen, respektive Rechtserwerb und Rechtsanspruch sowie die weiteren relevanten Angaben in Ziffer 15 zu bescheinigen». Wir halten diese Formulierung nur für bedingt «KMU-freundlich». Tatsächlich rührt sie wohl daher, dass die Ansichten der kantonalen Steuerbehörden auseinandergehen, wenn es um die Frage geht, welche konkreten Informationen betreffend Kurzarbeitsentschädigung effektiv unter Ziffer 15 als Bemerkungen aufgeführt werden sollen. Diesen Eindruck gewinnt auch, wer im Internet die verfügbaren Informationen aus den einzelnen Kantonen zu diesem Thema miteinander vergleicht. Wir versuchen in diesem Artikel, Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, ein paar Anhaltspunkte zu geben:

Die Deklaration der **Kurzarbeitsentschädigung**, die durch den Arbeitgeber ausgerichtet wird, dürfte am meisten zeitlichen Mehraufwand verursachen. Sie muss im LA unter Ziffer 7 «Andere Leistungen» deklariert und im Textfeld dieser Zeile als solche bezeichnet werden. Gemäss Wegleitung ist nicht vorgesehen, dass dafür auch die Ziffer 1 «Lohn» verwendet werden kann. Daraus folgert man in den meisten Kantonen, dass der Entschädigungsbetrag auch dann unter Ziffer 7 ausgeschrieben werden muss, wenn dem betroffenen Mitarbeiter trotz Kurzarbeit der volle Lohn ausbezahlt wurde. Einige Kantone gehen noch weiter und

verlangen zusätzlich, dass unter Ziffer 15 auch noch die Tage mit Kurzarbeitsentschädigung ausgewiesen werden müssen (Bsp. Bern). Nur vereinzelt existiert die Auffassung, dass der Lohn auch inklusive Kurzarbeitsentschädigung entrichtet und alles unter Ziffer 1 «Lohn» deklariert werden kann. In diesem Fall ist aber der Zeitraum und der prozentuale Anteil der Kurzarbeit unter Ziffer 15 auszuweisen (Bsp. Aargau). Das Steueramt des Kantons St. Gallen als weiteres Beispiel vertritt wiederum die Auffassung, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, die Anzahl Kurzarbeitstage im Lohnausweis zu bescheinigen (sofern die Kurzarbeitsentschädigung unter Ziffer 7 offengelegt wurde). Nicht alle Steuerämter haben präzise Antworten zu diesem Sachverhalt veröffentlicht. Wer die konkrete Anfrage beim zuständigen kantonalen Steueramt scheut, dem empfehlen wir, im Minimum die Kurzarbeitsentschädigung unter Ziffer 7 separat zu deklarieren. Wem dies als nicht praktikabel erscheint, dem empfehlen wir, unter Ziffer 15 wenigstens den Satz anzumerken: «Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin war im Jahr 2020 von Kurzarbeit betroffen.»

Genehmigte Spesenreglemente und die darin definierten **Pauschalentschädigungen** bleiben grundsätzlich gültig und sind wie gewohnt in den Unterziffern 13 und Ziffer 15 zu deklarieren. Wir erwarten, dass die meisten Kantone sich im Veranlagungsverfahren mit Aufrechnungen von Pauschalspesen für Perioden mit Lockdown oder Homeoffice zurückhalten werden.

Bei Corona-bedingter Arbeit im **Homeoffice** empfehlen wir, in Ziffer 15 eine Anmerkung anzubrin-

gen, z.B. «Der Mitarbeiter arbeitete 2020 infolge Corona zeitweise im Homeoffice». Die genaue Angabe der Anzahl Tage erachten wir hingegen nicht als zwingend notwendig. Eine pauschale Entschädigung für die Auslagen im Homeoffice muss hingegen, sofern sie nicht in einem Spesenreglement genehmigt wurde, im Sinne einer Gehaltsnebenleistung zwingend unter Ziffer 2.3 deklariert werden.

Bei **Aussendienstmitarbeitern** mit **Geschäftsfahrzeug** zählen die Homeoffice- oder Kurzarbeitstage ebenfalls als Aussendiensttage ohne Arbeitsweg. Falls ein Arbeitgeber den prozentmässigen Aussendienst effektiv ermittelt und bescheinigt, sind diese Tage somit mitzuzählen. Der Aussendienstanteil kann natürlich auch weiterhin pauschal nach den Ansätzen der ESTV deklariert werden. In diesem Fall bleiben die Homeoffice- und Kurzarbeitstage im Lohnausweis unberücksichtigt.

Das Ausfüllen des Lohnausweises kann, besonders in diesem Jahr, mit trickreichen Fragen verbunden sein. Das Gleiche gilt für Fragen zur diesjährigen Steuererklärung, die wir hier nicht behandelt haben: Kann trotz Homeoffice und Kurzarbeit die volle Berufskostenpauschale abgezogen werden? Wird der Abzug für Mehrkosten für auswärtige Verpflegung gekürzt? Kann man die privaten Fahrzeugkosten für den Arbeitsweg geltend machen, weil man der Empfehlung des BAG folgend die Nutzung des ÖV vermied? Unter welchen Voraussetzungen kann man die Kosten für ein privates Arbeitszimmer geltend machen?

Zu diesen und weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter. Zögern Sie nicht, sich bei uns zu melden. Ihre Ansprechperson oder weitere Provida-Expertinnen und -Experten stehen Ihnen zur Verfügung.

Die Corona-Auswirkungen auf die Steuererklärung 2020 werden wir in der kommenden TaxObserver-Ausgabe vom Mai 2021 thematisieren.

Link zur aktuellen Wegleitung:

